



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Bearb.: Mag. Ronald Müllwisch
Tel.: +43 (3172) 600-220
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz_gewerbe@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-133058/2026-4

Weiz, am 26.05.2026

Ggst.: LK Wärmeversorgungs GmbH,
8672 St. Kathrein am Hauenstein,
Grdstk. Nr.: 727/6, KG St. Kathrein am Hauenstein;
Biomasseheizwerk - Errichtung;
KM - BauVH-Tag 15.06.2026.

KUNDMACHUNG und LADUNG

zur Bauverhandlung

am Montag, den 15. Juni 2026, um ca. 10:30 Uhr.

• Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle

Am **20. April 2026**, hat die LK Wärmeversorgungs GmbH, 8672 St. Kathrein am Hauenstein, St. Kathrein am Hauenstein 54, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz um die baurechtliche Bewilligung zur Errichtung eines **Biomasseheizwerkes** (*Hackgutanlage mit Heizraum und Hackgutlager*), auf dem Grundstück Nr. **727/6, KG St. Kathrein am Hauenstein**, Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein, beantragt.

Rechtsgrundlagen: §§ 19 des **Stmk. Baugesetzes 1995**, LGBl 59/1995,
§§ 40 bis 44 AVG des **Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991**, BGBl 51/1991,
§§ 1 ff der **Bau-Übertragungsverordnung 2025**, LGBl 40/2025,
jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Verhandlungsleiter: **Mag. Ronald MÜLLWISCH**

bautechnischer Amtssachverständiger: **Ing. Hubert MAIER**
maschinentechnischer Amtssachverständiger: **DI Erich RAUCH**

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Sie könnten Einwendungen im Sinne des § 26 Baugesetz erheben (subjektiv öffentlich-rechtliche Einwendungen).

Einwendungen müssen entweder bei der Verhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Max Strommer
(elektronisch gefertigt)